

INFO - Blatt

VERSICHERUNGSSCHUTZ

Feuerwehrdienstliche Veranstaltungen

Grundsätzlich stehen alle Tätigkeiten unter Versicherungsschutz, die in einem inneren Zusammenhang zum Feuerwehrdienst stehen und somit dem "Unternehmen Feuerwehr" dienen. Hierzu zählen neben den klassischen Tätigkeiten wie Einsatz- und Übungsdienst sowie Dienstsport auch Veranstaltungen, die der Pflege der Kameradschaft oder der Öffentlichkeitsarbeit dienen.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass

- die entsprechende Veranstaltung **in engem sachlichen Zusammenhang zum originären Feuerwehrdienst** steht und somit **wesentlich** den Zwecken der Feuerwehr dient und
- seitens des feuerwehrdienstlich Verantwortlichen als Dienst für alle **angeordnet und im Dienstbuch aufgenommen** ist.

Der zeitliche Rahmen und die Aufgaben wie Thekendienst, Auf- und Abbau etc. sind im Vorfeld festzulegen und zu dokumentieren. Insbesondere Beginn und Ende sind im Dienstbuch zu vermerken. Das offizielle Ende wird jeweils nach den tatsächlichen Umständen und der allgemeinen Lebenserfahrung geprüft und ermittelt. Das Verbleiben über das offizielle Ende hinaus stellt dann eine private und unversicherte Tätigkeit dar.

Die Teilnahme an dörflichen Festen oder Veranstaltungen anderer Vereine steht grundsätzlich nicht unter Versicherungsschutz. Eine Ausnahme kann im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit bestehen, wenn die Feuerwehr durch einen Info-Stand, eine Vorführung o.ä. Mitgliederwerbung betreibt.

Die Grenzen des Versicherungsschutzes sind immer dann erreicht, wenn die zum Unfallzeitpunkt ausgeübte Tätigkeit nicht mehr in einem inneren, sachlichen Zusammenhang mit der Feuerwehr steht oder überwiegend von eigenwirtschaftlichen, also privaten Interessen geprägt ist. Auch Essen und Trinken ist grundsätzlich dem persönlichen und daher unversicherten Lebensbereich zuzurechnen, auch wenn es Bestandteil der Veranstaltung ist.

Alkoholkonsum sollte generell bei feuerwehrdienstlichen Veranstaltungen vermieden werden. Der Alkoholkonsum kann zum Verlust des Versicherungsschutzes führen. Gleiches gilt auch für den Konsum anderer berauschender Mittel (z.B. Cannabis).

Es stehen nur die Mitglieder der Einsatzabteilung, der Altersabteilung, der Musikabteilung sowie der Kinder- und Jugendfeuerwehr unter Versicherungsschutz. Für externe Personen, die bei der Veranstaltung unterstützend tätig werden, besteht grundsätzlich **kein** Versicherungsschutz. Dies gilt auch für die Mitglieder des Fördervereins, Besucherinnen und Besucher sowie Angehörige der Feuerwehrmitglieder.